Die Gewerbe-Ordnung

nebst

Einführungsgesetz

für das

Königreich Württemberg.

(In Kraft getreten am 1. Januar 1872.)

1. Lieferung.

Würzburg.
Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- u. Kunsthandlung.
1872.

Volksausgabe

Die
Gewerbe-Ordnung

nebst

Einführungsgesetz

für das

Königreich Württemberg.

(In Kraft getreten am 1. Januar 1872.)

Würzburg.
Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- & Kunsthandlung.
1872.

Die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869. in Württemberg und Baden.

Gesetz vom 10. November 1871.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 45. vom 18. November 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. tritt im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Januar 1872. als Reichsgesetz in Kraft.

2. Die Einführung des durch § 21. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens kann in Württemberg bis zum 1. Juli 1873. verschoben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. November 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund.

Gesetz vom 21. Juni 1869.

(Bundes-Gesetzblatt Nr. 26. vom 1. Juli 1869.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dies Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Be-

triebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 152., 153. und 154.), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29., 30., 53., 80. und 144.), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im § 80.), das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer uud der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundes-Präsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

7. Vom 1. Januar 1873. ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1) die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2) die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;

4) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:

a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);

b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der s. g. Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;

5) die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;

6) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7.) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7. nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;

2) das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7. und 8. aufgehoben oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grund-Abgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betrieb eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbtreibende auf Verlangen der Gemeinde-Behörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zustän-

digen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III.) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabineten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnorts anzugeben.

15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Oel, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koak, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röst-Oefen, Metall-Gießereien, sofern sie nicht bloße Tiegel-Gießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrups-Fa-

brifen, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochen-Brennereien, Knochendarren, Knochen-Kochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wassertriebwerke (§ 23.)

Das vorstehende Verzeichniß kann je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16.) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmignng zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Ab-

schluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekurs-Bescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1) In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

2) Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

3) Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

4) Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller) sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

23. Bei den Stau-Anlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in § 16. erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147. angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20. 21.

25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16. und 24. bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerb übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17. bis 23. einschließlich, be-

ziehungsweise des § 24. nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16. genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17.) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16. und 24.) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dießes Gesetzes bestanden haben.

26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16. bis 25. der Genehmigung bedarf, der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

28. Die höheren Verwaltungs-Behörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizei Verordnungen Bestimmung zu treffen.

2. Gewerbtreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche

sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens der Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es bedarf der Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das Vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähignug. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrath zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6.), nicht beschränkt.

Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Vorraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtignng zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungs-Behörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

31. Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungs-Behörde ausweisen.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen

sind, behält es dabei sein Bewenden.

32. Schauspiel-Unternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist ihnen zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbetrieb darthun.

Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzulässig.

33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen,

1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landes-Regierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

34. Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gesinde-Vermiethers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten

Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunal-Behörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunal-behörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

37. Der Regelung durch die Ortspolizei-Behörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

38. Die Centralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35. Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

39. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungs-Behörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

40. Die in den §§ 29 bis 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltich der Bestimmungen in den §§ 53. und 143., widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30., 32., 33. und 34., sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 35. und 37. erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behör-

den gelten die Vorschriften der §§ 20. und 21.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

41. Die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

42. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des § 59. am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des § 57. versagt werden.

44. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheins, welcher von der unteren Verwaltungs-Behörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieses Legitimationsscheines bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheins darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müs-

sen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

46. Nach dem Tode eines Gewerbtreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45. qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung.

47. Inwiefern für die nach den §§ 34. u. 36. konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§ 39.).

48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16. und 24. bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegnng von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im § 33. gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im § 16. angeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den

Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im § 49. bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungs-Behörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

52. Die Bestimmung des § 51. findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwenduug; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

53. Die in dem § 29. bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungs-Behörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Außer aus diesem Grunde können die in den §§ 30., 32., 33., 34. u. 36. bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51.), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebs (§ 15. Absatz 2, und §. 35.), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§ 53.) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20. und 21.

Titel III.
Gewerbebetrieb im Umherziehen.

55. Wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begrün-

dung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:

1) Waaren irgend einer Art feilbieten,
2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3) Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will,

bedarf vorbehaltlich der, in den §§ 44. und 64. getroffenen Bestimmungen eines Legitimationsscheines.

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1) geistige Getränke aller Art:
2) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
3) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
4) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

57. Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimmung des § 59. nur dann versagt werden, wenn er:

1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2) oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung,

wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniß von mindestens 6 Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;

3) oder unter Polizei-Aufsicht steht;

4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb 14 Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20. und 21.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

58. Die Ertheilung des Legitimationsscheins erfolgt:

1) für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges,

2) für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizei-Behörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes

durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist,

für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die höhere Verwaltungs-Behörde.

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen.

59. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungs-Bezirkes der höheren Verwaltungs-Behörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im § 32. vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

60. Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr gültig. Seine Erneuerung darf nicht versagt werden, so lange die im § 57. bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Der Legitimationsschein für den Betrieb der im § 59. bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungs-Behörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungs-Behörde des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

61. Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen.

62. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im § 58. bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizei-Behörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnorts erfolgt, und der ebendaselbst unter 2. bezeichnete Gewerbebetrieb.

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche § 57. für die Versagung des Legitimationsscheines gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

63. Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.

Titel IV.

Marktverkehr.

64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im § 66. bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungs-Behörde, auf Antrag der Gemeinde-Behörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiederung der im Auslande gegen Bundesangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrath vorbehalten.

65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungs-Behörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungs-Anspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungs-Anspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3) frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungs-Behörde ist auf Antrag der Gemeinde-Behörde befugt, zu

bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66. benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.

68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65. bis 68. kann die Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß mit der Gemeinde-Behörde, die Markt-Ordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeinde-Behörde angeordnet werden.

71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V.

Taxen.

72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden, höch-

stens einjährigen Frist aufzuheben.

73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Behörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

75. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Behörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizei-Behörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

76. Die Ortspolizei-Behörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeinde-Behörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37.), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß mit der Gemeinde-Behörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungs-Behörde Taxen aufgestellt werden.

78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36. von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 35 zuständigen Behörden sind befugt, für

diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

79. Die in den §§ 73. bis 78. genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Central-Behörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§ 29. Absatz 1.) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Central-Behörden festgesetzt werden.

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

81. Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungs-Artikel, Zunft-Artikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmung im § 92. abgeändert werden.

82. Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

83. Von dem Eintritt in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden,

1) welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2) welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3) welche sich im Konkurs befinden.

84. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§ 83.) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungs-Be-

hörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit einem Jahre selbstständig ausüben.

85. Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünf Thaler betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöhet werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen Theil zu nehmen.

86. Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in § 83 unter 1., 2., 3. bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

87. Wird nach dem Tode eines Innungs-Genossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungs-Versammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über.

88. Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeinde-Behörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungs-Artikeln, Zunft-Artikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach Außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

89. Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften

sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeinde-Behörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94. getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

90. Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

91. Die exekutivische Beitreibung der Innungs-Beiträge und der von Innungs-Genossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

92. Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungs-vermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §94. getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

93. Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigten Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des § 94. sichergestellt ist.

94. Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen, zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichts-Anstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögen wird, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höhern Verwaltungs-Behörde zu.

Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichts-Anstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu ertheilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

95. Die Gemeinde-Behörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungs-Behörde offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeinde-Behörde anzubringen ist.

Innungs-Versammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeinde-Behörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

96. Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungs-Artikel, Zunft-Artikel), durch welche der Gemeinde-Behörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

II. Neue Innungen.

97. Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation.

98. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

99. Die Genehmigung der Innungs-Statuten steht den höheren Verwaltungsbehörden zu.

100. In dem Statut sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Maßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung derselben sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes, ingleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

101. Jede Innung muß einen Vorstand haben, dessen Mitglieder von den Innungsgenossen zu wählen sind.

102. Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, wird durch Beschlüsse der Innung geordnet.

103. Die Bestimmungen in den §§ 82—96. finden auch auf neue Innungen Anwendung.

104. Korporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften des Titels.

Titel VII.

Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

I. Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge.

1. Im Allgemeinen.

105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

106. Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

Durch Ortsstatut (§ 142.) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungs-Schule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der, für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

107. Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbun-

den, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

108. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§ 113 und 124. erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besonderen Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeinde-Behörde.

Gegen die Entscheidung der Gemeinde-Behörde steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§ 142.) können an Stelle der gegenwärtig hiefür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeinde-Behörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.

2. Insbesondere: a. der Gesellen und Gehülfen.

109. Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

110. Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehülfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

111. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
2) wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

4) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen;
5) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers verdächtigen Umgang pflegen, oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
6) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 6. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

112. Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:
1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt;
3) wenn er oder dessen Angehörige, sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
4) wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

113. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten, und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeinde-Behörde, kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

114. Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf Unterstützung von Seiten der

Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch.

b. der Lehrlinge.

115. Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§ 106., 116., 117. und 119. keine Anwendung.

116. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welche wegen anderer als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind.

117. Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Exekution erzwungen werden.

118. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

119. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

120. Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im § 111. bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in den Fällen des § 111. Nr. 1 bis 5. zu seiner Entlassung Veranlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage.

121. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn

der Lehrherr die ihm nach § 118. obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§ 108.), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§ 117).

122. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

123. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des anderen Theils ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

124. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeinde-Behörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

125. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben werden.

126. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 115. und 118. bis 125. finden, jedoch soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des § 106. Absatz 2, auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherren und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

127. Die Bestimmungen der §§ 105. bis 114. finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

128. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungs-Behörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Central-Behörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

129. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§ 128.) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

130. Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizeibehörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokal auszuhängen und den Polizei- und Schul-Behörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

131. Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem

Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§ 128—133. des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizei-Behörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

132. Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 128. bis 133.) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizei-Behörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 128—133. auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

133. Sollte durch die Ausführung der Bestimmungen der §§ 128. und 129. bereits bestehenden gewerblichen Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist die Central-Behörde befugt, auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens ein Jahr, Ausnahmsvorschriften zu erlassen.

In Betreff der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beschäftigten jugendlichen Arbeiter, ist die im § 130. vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde binnen vier Wochen zu bewirken.

134. Fabrikinhaber, sowie alle diejenigen, welche, mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und

Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnbezahlung verabreicht werden.

135. Die Bestimmungen des § 134. finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der dort bezeichneten Arbeitgeber, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmitlelbar oder mittelbar betheiligt ist.

136. Unter Arbeitern (§ 134.) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinnhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anzufertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

137. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§ 134. bis 136. zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, der im § 139. Absatz 2. gedachten Kasse zu.

138. Verträge, welche den §§ 134. bis 136. zuwiderlaufen sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andernseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser Letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdiestes derselben zu einem andern Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§ 134.).

139. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskasse zu, welche in der Wohnorts-Gemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Orts-Armenkasse.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

140. Durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungs-Behörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbstständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbstständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

141. Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungs-Behörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indeß für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer andern Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören.

Titel IX.

Orts-Statuten.

142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde.

Die Central-Behörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Titel X.

Strafbestimmungen.

143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Konzessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§ 15., Absatz 2. und § 35.) weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Be-

fugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hiedurch aufgehoben.

144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§ 143.) Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

145. Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Gefängnißstrafe, sowie für die Verjährung des im § 153. verzeichneten Vergehens sind die Bestimmungen der Landesgesetze maßgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

146. Zuwiderhandlungen, gegen die §§ 134. bis 136. werden mit einer Geldbuße bis zu Fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im § 139. erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das amtliche Organ der höheren Verwaltungs-Behörde des Bezirks und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

147. Mit Geldbuße bis zu 100 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fort-

setzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;

2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16. und 24.), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

3) wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2. kann die Polizei-Behörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

148. Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen wird bestraft:

1) wer außer den in § 147. vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;

2) wer die im § 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt;

3) wer die im § 14. erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;

4) wer der nach § 35. gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die in § 35. vorgeschriebene Anzeige unterläßt;

5) wer dem § 43 zuwiderhandelt;

6) wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im § 44. zuwiderhandelt;

7) wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt;

8) wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;

9) wer als Lehrer seine Pflichten gegen die ihm antrau-

ten Lehrlinge gröblich vernachlässigt;

10) wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 107 entgegenhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuer-Gesetze enthält.

149. Mit Geldbuße bis zu 10 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängniß bis zu acht Tagen wird bestraft:

1) wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des § 44. einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen;

2) wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationsschein nicht mit sich führt oder einem Andern überläßt;

3) wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Legitimationsschein (§ 60) ertheilt ist, unbefugt in einem andern Bezirk betreibt;

4) wer den Vorschriften im § 61. zuwiderhandelt;

5) wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbetreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient;

6) wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;

7) wer es unterläßt, die in den §§ 130 und 133 vorgeschriebenen Anzeigen zu machen oder Listen zu führen.

150. Wer den Vorschriften in den §§ 128., 129. und 130. zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern uud im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

War er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust, und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3.) werden mit Geldbuße bis zum vierfachen Betrage der im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Geldbuße und im

Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des Verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152.) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Schlußbestimmungen.

154. Die Bestimmungen der §§ 128. bis 139. finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.

Diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben.

155. Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungs-Behörde, untere Verwaltungs-Behörde, Gemeinde-Behörde, Orts-Behörde, Unter-Behörde, Polizei-Behörde, Ortspolizei-Behörde zu verstehen sind, wird von der Central-Behörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

156. Die Titel I., II., IV. bis X. dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, der Titel III. tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 406), tritt drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes außer Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck-Schönhausen.

Im Verlage der Stahel'schen Buch- u. Kunsthandlung in Würzbur[g] ist erschienen und allerorts zu beziehen:

Große Wandtafel für Jedermann.

Die neuen Maße und Gewichte des metrischen Systems,

als Anschauungsmittel für Lehranstalten, sowie zum Privatgebrauch für Bautechniker, Kaufleute u. s. w. in

Meter-Format als Wandtafel mit **vielen Abbildungen,**

herausgegeben von

C. A. Müller,

Lehrer an der Kreisgewerbschule zu Würzburg.

4 Blätter. Preis **48 kr.** oder **15 Sgr.**; auf Leinwand aufgezogen mit Rollstäben **fl. 2. 24 kr.** und **Thlr. 1. 12 Sgr.**

Diese Tafel enthält einen **Quadrat-Meter** und seine **100 Quadrat-Decimeter** in der **wahren Größe.** In den einzelnen Quadrat-Decimetern sind genaue Angaben über die **Längen-, Flächen- Körper-** und **Hohlmaße,** über die **Gewichte,** sowie das **specifische Gewicht** der gangbarsten **Verbrauchs- und Handelsartikel** nach **geringerer, mittlerer** und **bester Qualität** in systematischer Eintheilung aufgenommen, ferner enthält diese Wandtafel eine Menge sehr schön ausgeführter

Abbildungen der Maße in natürlicher Größe

und zwar der Längen-, Flüssigkeits- und Hohlmaße, der Gewichte aus Gußeisen und Messing, des **Cubicdecimeters** und des **Meterstabes.**

Würzburger Volksausgabe Deutscher Gesetze.

40. Bdchn. **Deutsche Reichsgesetze. I.** Abth. **Staats- u. Verwaltungsrecht** 1. Lfg.: Reichsverfassung v. 16. April 1871 nebst Einführungsgesetz und Protokoll **15** kr. — 2. Lfg.: Wahlgesetz mit Reglement und Sachregister. **6 kr.** — 3. Lfg.: Paßwesen, Nationalität der Kauffahrteischiffe; Bundesflagge; Freizügigkeit; Organisation der Bundeskonsulate; Spielbanken; Kaution der Bundesbeamten; Gewährung von Rechtshilfe; Gleichberechtigung der Konfessionen; Banknotenausgabe; Bundesangehörigkeit; Papiergeldausgabe; Vollzugsverordn. zum Paßwesen **18 kr.** — 4. Lief.: Vereinigung von Elsaß-Lothringen m. d. Deutsch. Reiche; Friedens-Präliminarien zw. d. Deutsch. Reich u. Frankreich; Friedens-Vertrag zw. d. Deutsch. Reich u. Frankreich, n. d. Beitrittserklärungen Bayerns, Württembergs u. Badens; Ersatz v. Kriegsschäden u. Kriegsleistungen; Entschädig. d. Deutsch. Rhederei; Gewährleistung v. Beihülfen ausgewies. Deutsche a. Frankreich. **12** kr. — 5. Lfg.: Reichsverfassung i. Elsaß-Lothringen. Friedens-Vertrag zwischen Deutschland u. Frankreich. Einf. des Norddeutschen Rinderpestgesetzes in Bayern und Württemberg, nebst Instruktion. St. Gotthard-Eisenbahn. Der Unterstützungswohnsitz in Württemberg u. Baden. **Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund. 24** kr. **II.** Abth.: **Finanzgesetze** 1. Lfg.: Wechselstempelsteuer nebst Ausführungs-Verord.; Wechselstempelmarken; Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz; Wechselstempel-Tarif; Pensionen und Unterstützungen d. vorm. Schleswig-Holsteinischen Armee; Beseitigung d. Doppelbesteuerung; Abgaben v. d. Flößerei. **12** kr. — 2. Lief.: Bayer. Einführungssetz z. Wechselstempelsteuer; Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blanquets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Gr.; Gesetz, betr. die **Inhaberpapiere mit Prämien** n. d. Ausführungsvorschriften. **9** kr. — **III.** Abthl.: **Privatrecht, Handelsrecht** und **Civilprozeß** 1. Lfg.: Aufhebung der Schuldhaft; Einführung der Wechselordnung, Nürnberger Wechsel-Novellen u. Handelsgesetzbuch als Bundesgesetz; Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen; Dienstvergehen der Richter u. deren Versetzung 2c.; Arbeits- od. Dienstlohns-Beschlagnahme; Eheschließung von Bundes-Angehörigen im Auslande; Kommandit- und Aktiengesellschaften nebst Vollzugsverordnung; Urheberrecht an Schriftwerken 2c. **12** kr. — 2. Lfg. Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musik. Compositionen u. dramat. Werken. Sachverständigen-Vereine. Inventarisirung u. Stempelung v. Schriftwerken. Schadenersatz f. Tödtungen u. Körperverletzungen b. Eisenbahnen 2c. Bundesoberhandelsgericht f. Elsaß u. Lothringen. **6** kr. **IV.** Abth.: **Strafrecht u. Strafprozeß** 1. Lfg.: Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich n. Einfgsgesetz u. ausf. Sachregister. **15** kr. — 2. Lief.: **Ergänzungsblätter** (Cartons) für die Besitzer der ersten Aufl. des **Strafgesetzbuches** dieser Ausgabe mit den Abänderungen der dritten [Auf]lung. **Gratislieferung. — V.** Abthl.: **Militairwesen** 1 Lief.: **Pensions-** und [V]ersorgungs-Gesetz. **6** kr. — **VI.** Abthl.: **Postwesen** 1. Lief.: Reichs-Post- und Post-

Würzburger Volksausgabe Deutscher Reichsgesetze.

Die Gewerbe-Ordnung

nebst

Einführungsgesetz

für das

Königreich Württemberg.

(In Kraft getreten am 1. Januar 1872.)

2. Lieferung.

Inhalt: **Die Anwendung der Deutschen Gewerbeordnung in Württemberg.** Verfügung v. 14. Decbr. 1871.
Einrichtung und Betrieb von **Anlagen** 2c.
Anlegung und Veränderung von **Wasserwerken** ohne Stauanlage.

Würzburg.

Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- u. Kunsthandlung.

Stuttgart: A. Oetinger.

1872.

Volksmagazin

Die Anwendung der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. in Württemberg.

Verfügung des kgl. württemb. Ministeriums des Innern vom 14. Dez. 1871.

(Reg.-Bl. f. d. Königr. Württemberg Nr. 34 vom 22. Dez. 1871.)

Nachdem die Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. durch Reichsgesetz vom 10. November d. J. in Württemberg eingeführt worden ist, wird in Betreff der Anwendung dieser Gesetze Nachstehendes verfügt:

Zu Titel I.

Allgemeine Bestimmungen,

§ 1. Die deutsche Gewerbe-Ordnung geht davon aus, daß die Berechtigung zum Gewerbebetriebe grundsätzlich keinen andern, als den von ihr ausdrücklich hervorgerufenen Beschränkungen unterworfen sei. Dabei wurde aber nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Bestimmungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen und Verfügungen enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in Württemberg bestehenden allgemeinen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei sind daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner zu beachten. Hieher gehören namentlich von den Bestimmungen der württembergischen Gewerbe-Ordnung vom 11. Februar 1862:

Art 7., betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Betrieb der Gewerbe, soweit diese Vorschriften durch die deutsche Gewerbe-Ordnung nicht abgeändert worden sind;

Art. 8, betreffend die Aufsicht auf trügliche oder gemeinschädliche Bereitungen;

Art. 9., Abs. 1, betreffend die polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkaufe.

Soweit die Bestimmungen des in Württemberg geltenden Rechts mit der deutschen Gewerbe-Ordnung nicht vereinbar sind, verlieren sie vom 1. Jan. 1872 an ihre Kraft.

2. Die gewerbepolizeiliche Bestimmung des Art. 2. des

Gesetzes vom 12. Februar 1862., wonach die Ausübung eines Gewerbes durch die Volljährigkeit oder die erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit bedingt war, ist weggefallen.

3. (Deutsche Gewerbe-Ordnung § 6.) Hinsichtlich der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten verbleibt es bis auf Weiteres bei der Verfügung vom 11. Januar 1870. (Reg.-Blatt S. 134.).

4. (Deutsche Gewerbe-Ordnung § 7.) Nachstehende Sportelsätze kommen vom 1. Januar 1872. an außer Anwendung, weil die betreffenden Gewerbe von Ertheilung der Concession nicht mehr abhängig sind:

für Antiquarsgewerbe, Billards, Buchdruckereien und Buchhandlungen, für Ausstellung von Kunstwerken und Seltenheiten, soweit solche nicht im Umherziehen stattfindet (vergl. unten Abs. 2.), Leihbibliotheken, Steindruckereien, und für den Gewerbebetrieb der fremden Zahnärzte.

Vom 1. Januar 1873. an kommen in Wegfall:

der Sportelsatz für Schauspieler und für Ausstellung von Kunstwerken und Seltenheiten, soweit letztere im Umherziehen gezeigt werden (vergl. oben Abs. 1.).

Endlich ist der Recognitionszins für Pottaschensiedereien mit 1 fl. vom 1. Januar 1873. an nicht mehr zu entrichten.

5. (Deutsche Gewerbe-Ordnung § 12., Abs. 1.) Die Ministerial-Verfügung vom 31. August 1853. (Reg.-Bl. S. 399.) findet künftig nur noch Anwendung auf diejenigen Renten- und Lebensversicherungbanken, Hagel- und Viehversicherungsanstalten, welche dem (Reichs) Auslande mit Ausnahme der Schweiz (vergl. Vertrag vom 18. März 1869., Art. 2., Reg.-Blatt S. 375.) angehören.

Zu Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

6. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §§ 14. und 15.) Die in § 14. der deutschen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Anzeige über den Beginn jedes selbstständigen Gewerbes ist an den Ortsvorsteher der Gemeinde zu erstatten, in welcher das Gewerbe betrieben wird. Diese Anzeige ist auch dann erforderlich, wenn der Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedarf und diese bereits ertheilt ist.

Nach erhaltener Anzeige hat die Ortsbehörde zu untersuchen, ob der Gewerbebetrieb den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Mangelt dem Gewerbetreibenden der für das betreffende Gewerbe vorgeschriebene Nachweis der erlangten Befähigung (Gewerbe-Ordnung § 30., Abs. 2., § 31.) Approbation (§ 29),

Concession (§ 30., Abs. 1., § 34), Erlaubniß (§§ 32, 33, 43), Genehmigung (§ 34.) oder Bestallung (§ 39.) oder erscheint mit Rücksicht auf erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb in polizeilichem Interesse bedenklich (§ 35.) oder entspricht sein Gewerbebetrieb sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§ 37.), so ist derselbe zu untersagen. In denjenigen Fällen, in welchen es zum Betriebe einer vorherigen Approbation, Concession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der unberechtigte Gewerbebetrieb im Executionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert, worüber die Entscheidung des Oberamts einzuholen ist.

Für den Empfang der Gewerbeanzeigen ist, soweit kein Anstand obwaltet, sofort, andernfalls aber innerhalb dreier Tage zu bescheinigen.

Die Gewerbeanzeigen sind in einer fortlaufenden Uebersicht zu verzeichnen, zu den erforderlichen Einträgen in die Listen der Aktiv-, Bürger- und Wohnsteuerpflichtigen (Verf. vom 26. April 1828., Reg.-Blatt S. 292.) zu benützen und gehörig aufzubewahren.

Ueber den Beginn des Gewerbebetriebs der in den §§ 29 und 30 der deutschen Gewerbe-Ordnung erwähnten Personen ist dem Oberamte Anzeige zu machen, welches die Niederlassung von Aerzten zur Kenntniß der k. Kreisregierung zu bringen hat.

7. (Deutsche Gewerbe-Ordnung § 14., Abs. 2.) Die besonderen Anmeldungen, welche außerdem der § 14., Abs. 2. für die Feuerversicherungsagenten und die Unternehmer von Preßgewerben vorschreibt, sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden zu richten und von dieser dem Oberamte vorzulegen. Letzteres hat die Uebernahme von Hauptagenturen für die Feuerversicherung dem k. Ministerium des Innern anzuzeigen.

Die Bestimmungen der Art. 11. und 23. des Gesetzes vom 19. Mai 1852. und die hieher bezüglichen Vorschriften der Instruktion vom 28. Mai 1852. sind aufgehoben (§§ 2., 3., 4., 22., 29. und 31. Schlußsatz), beziehungsweise abgeändert (§ 34.). Die Bestätigung der Agenten (Hauptagenten) und Unteragenten (Bezirksagenten) findet demnach nicht mehr statt.

8. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §§ 16—28.) Hinsichtlich der Gewerbe-Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird auf die Verfügung vom heutigen Tage Bezug genommen.

9. (Deutsche Gewerbe-Ordnung § 30.) Zu Ertheilung der Concession an Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-

Anstalten sind die Kreisregierungen zuständig.

Die Prüfungszeugnisse für Hebammen werden von der an der Landeshebammenschule bestehenden Prüfungs-Commission ausgestellt.

10. (Deutsche Gewerbe-Ordnung (§ 31.) Die Bestimmung des Art. 11., Ziff. 2. der Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862., betreffend die Errichtung von Schifffahrtsgewerben, ist aufgehoben.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften der Neckarschifffahrts-Ordnung vom 1. Juli 1842 (Reg.-Blatt von 1843., S. 151.) nebst der Verfügung vom 7. Oktober 1858. (Reg.-Bl. S. 212.), der Donauschifffahrtsakte vom 7. November 1857. und der Zusatzbestimmung vom 1. März 1859., sowie der Schifffahrts- und Hafen-Ordnung für den Bodensee vom 22. Sept. 1867. (Reg.-Blatt von 1868, S. 39.) in Kraft.

11. (Deutsche Gewerbe-Ordnung § 32.) Die zum Betriebe des Gewerbes der Schauspielunternehmer erforderliche Erlaubniß wird von der Kreisregierung ertheilt.

Bezüglich der wandernden Schauspieler vergl. die weiteren Bestimmungen unten § 25.

12. (Deutsche Gewerbe-Ordnung § 33.) Hinsichtlich der Wirthschaftsgewerbe treten folgende Aenderungen ein:

1) Bierbrauereien und Branntweinbrennereien ohne Ausschank bedürfen in Zukunft keiner Concession. Dasselbe gilt von den Speisewirthschaften ohne Ausschank (Garküchen) und von den Kaffeewirthschaften ohne Ausschank geistiger Getränke. Bezüglich dieser Gewerbe fallen auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1855 über die Concessionsgeldsansätze und über die Verjährung der Gewerberechte hinweg.

2) Der Concession unterliegen fernerhin die Gast- und Schenkwirthschaften. Als Ausschank ist der Getränke-Verkauf in Quantitäten verstanden, welche bei dem Wein, Obstmost und Bier unter 20 Liter und beim Branntwein unter 2 Liter betragen.

3) Die Ertheilung der Erlaubniß zu diesen Wirthschaftsgewerben kommt den Oberämtern zu. Dieselben haben eine gemeinderäthliche Aeußerung darüber einzuholen, ob nicht solche Umstände vorliegen, unter welchen nach § 33., Ziff. 1. und 2. der deutschen Gewerbe-Ordnung die Erlaubniß zu versagen ist.

Die öffentliche Bekanntmachung der Gesuche ist nicht mehr erforderlich.

Die Erlaubniß darf nur mit persönlichem Rechte ertheilt und weder auf Zeit beschränkt, noch anders als beim Zutreffen der Bestimmungen der §§ 53. und 143. der deutschen Gewerbe-Ordnung zurückgenommen werden. Bestehende dingliche Berechtigungen dürfen nicht auf

andere Gebäude übertragen werden. (Deutsche Gewerbe-Ordnung § 10., Abs. 2.).

4) Die Erlaubniß zum Branntweinschanke und zum Kleinhandel mit Branntwein bleibt, soweit es sich nicht um Gastwirthschaften handelt, auch fernerhin von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Wo das Recht zum Branntweinschanke in Verbindung mit dem Ausschanke anderer Getränke ertheilt wurde, ist der Ausschank von Branntwein unstatthaft, wenn der Ausschank der übrigen Getränke aufgegeben wird.

5) Was die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1855. in Art. 9., Ziff. 1—4. anbelangt, so bleibt Ziff. 1., betreffend das Ausschanksrecht der Weinproducenten, auch ferner in Giltigkeit, übrigens mit der Aenderung, daß bezüglich der Untersagung des Betriebs statt des Art. 13. jenes Gesetzes der § 33., Abs. 2. nebst dem § 53. der deutschen Gewerbe-Ordnung Platz greift (s. auch unten Ziff. 10.).

Die Ziffern 2. und 4. des Art. 9. sind als aufgehoben anzusehen, vorbehaltlich der schon erworbenen Wirthschaftsrechte (deutsche Gewerbe-Ordnung § 1). Die Ertheilung der Erlaubniß an Apotheker zum Kleinverkaufe von Branntwein und Liqueur und an Zuckerbäcker zum Ausschanke von Liqueur wird übrigens von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses nicht abhängig gemacht.

Ziff. 3. des Art. 9. des Gesetzes vom 3. November 1855. bleibt in Kraft.

Die Ortsbehörden können den Verkauf geistiger Getränke zum Genuß auf der Stelle für Jahrmärkte gestatten. (Deutsche Gewerbe-Ordnung § 67).

6) Hinsichtlich des Umfangs der Gewerbebefugnisse ist bei bestehenden Wirthschaftsberechtigungen der Inhalt des Concessionsdekrets entscheidend. Bei Ertheilung neuer Concessionen ist davon auszugehen, daß den Schenkwirthen die Berechtigung zum Ausschank bestimmter Getränke zu ertheilen ist, den Gastwirthen aber sämmtliche Wirthschaftsbefugnisse zukommen, welche bisher den Schildwirthen zustanden.

Das Concessionsgeld für die Berechtigung zur Gastwirthschaft beträgt daher 20 bis 120 fl. — Für Schenkwirthschaften sind die in Art. 11., Ziff. 5. des Gesetzes vom 3. November 1855. enthaltenen einzelnen Sätze maßgebend.

7) Die Befugnisse zum Wirthschaftsgewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden und zwar auch in dem Falle, wenn nach dem Tode eines Gewerbetreibenden minderjährige Erben vorhanden sind. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §§ 45. und 46). Dies ist jedoch ebenso wie die Ausübung einer dinglichen Wirthschaftsberechtigung durch Andere, als den Eigenthümer, von der Cognition der Bezirkspolizeibehörde darüber abhän-

gig, ob im Sinne des § 33, Ziff. 1. der deutschen Gewerbe-Ordnung kein Hinderniß vorliegt.

8) Nach § 3. der deutschen Gewerbe-Ordnung ist der gleichzeitige Betrieb des Wirthschaftsgewerbes in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig. Es darf auch die Ausübung eines persönlichen Rechts in ein anderes, als das ursprüngliche Lokal verlegt werden. Jedes Lokal, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, muß aber den polizeilichen Anforderungen im Sinne des § 33. des Gesetzes genügen, weßhalb vor der Benützung desselben die oberamtliche Erlaubniß nachzusuchen ist. Art 5., Abs. 1. und 2. des Gesetzes vom 3. Novbr. 1855. ist hienach abgeändert.

9) Art. 12., lit. b des Gesetzes vom 3. November 1855., betreffend den Verlust der persönlichen Wirthschaftsberechtigungen durch Nichtgebrauch ist durch § 49. der deutschen Gewerbe-Ordnung abgeändert.

10) Art. 13. des Gesetzes vom 3. November 1855. ist durch die §§ 53 und 54 der deutschen Gewerbe-Ordnung und Art. 15. durch die §§ 147. und 151 der letzteren ersetzt.

13. (Deutsche Gewerbe-Ordnung § 34.) Hinsichtlich des Handels mit Giften bleiben die bestehenden Vorschriften bis auf Weiteres in Geltung.

14. (Deutsche Gewerbe-Ordnung § 35.) In Betreff der Ertheilung von Tanz-, Turn- and Schwimm-Unterricht als Gewerbe und des Handels mit den in § 35, Abs. 2 erwähnten Gegenständen, sowie hinsichtlich der Pfandleiher und Gesindevermiether ist die Ortspolizeibehörde die zur Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde. Die Untersagung des Betriebs kommt in erster Instanz den Oberämtern zu.

15. (Deutsche Gewerbe-Ordnung § 39.) Hinsichtlich der Schornsteinfeger hat es bei der Verfügung vom 27. Mai 1868. (Reg.-Blatt S. 263.) mit den in § 39. und in § 77. der deutschen Gewerbe-Ordnung enthaltenen Modifikationen sein Bewenden.

Zu Aufhebung oder Veränderung bestehender Kehrbezirke sind die Kreisregierungen befugt.

Die Aufstellung der Taxen für Schornsteinfeger, welchen mehrere Orte zugewiesen sind (deutsche Gewerbe-Ordnung § 77.) kommt den Oberämtern nach vorgängiger Vernehmung der Amtsversammlungen zu.

16. (Deutsche Gewerbe-Ordnung § 40.) Die Einführung des durch § 21. der deutschen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens bleibt nach § 2. des Reichsgesetzes vom 10. November d. J. (Reichsgesetz-Bl. S. 392.) vorerst ausgesetzt.

Der nach § 20. der deutschen Gewerbe-Ordnung an die nächst-

vorgesetzte Behörde zulässige Rekurs ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen bei derjenigen Behörde auszuführen, welche die Entscheidung eröffnet hat.

17. (Deutsche Gewerbe=Ordnung § 43.) Für die Ausfertigung eines Legitimationsscheins einschließlich der Auslage für das Formular haben die Ortsbehörden 6 kr. anzusprechen.

18. (Deutsche Gewerbe=Ordnung § 44.) Der nach § 44. der deutschen Gewerbe=Ordnung erforderliche Legitimationsschein zum Aufsuchen von Bestellungen und zum Aufkauf von Waaren wird von demjenigen Oberamte ausgestellt, in dessen Bezirk das stehende Gewerbe betrieben wird.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Jahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheins den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherrn desselben und die Beurkundung über die Beiziehung zur Gewerbesteuer enthält.

Handlungsreisenden, welche Bayern bereisen wollen, sind Gewerbe = Legitimationskarten nach Vorschrift der Verfügung vom 26. Februar 1864. (Reg.=Blatt S. 35. bis 37.) auszufertigen.

19. (Deutsche Gewerbe=Ordnung § 51.) Zu Untersagung der ferneren Benützung gewerblicher Anlagen sind in erster Instanz die Kreisregierungen und in zweiter Instanz das Ministerium des Innern zuständig.

Der Antrag auf Einstellung des Betriebs ist an das Oberamt, in dessen Bezirk die beanstandete Anlage sich befindet, zu richten. Dasselbe hat sofort eine nähere Erörterung der Sache einzuleiten, um festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Hiebei ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

Nach dem Abschlusse der Erörterung, welche in der Regel in einer mündlichen Verhandlung zu geschehen hat, sind die Akten mit gutachtlicher Aeußerung des Oberamts der Kreisregierung vorzulegen.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benützung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden.

20. (Deutsche Gewerbe=Ordnung § 53.) Hinsichtlich der Entziehung der Concession für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat=Entbindungs= und Privat = Irren = Anstalten (deutsche Gewerbe = Ordnung § 30.), der Erlaubniß für Schau-

spiel-Unternehmer (deutsche Gewerbe-Ordnung § 32.) und für Wirthe (§ 33.), sowie der besonderen Genehmigung zum Gifthandel (§ 34.) sind ebenso wie bei der Zurücknahme der Bestallungen, des § 36. die Kreisregierungen in erster Instanz zuständig.

Bezüglich des Verfahrens und des Rekurses vergl. oben § 16.

21. Die Bestimmungen in Art. 16. der Gewerbe-Ordnung vom 12. Febr; 1862., soweit sie sich auf Gewerbe beziehen, deren Ausübung auch nach der Reichsgewerbe-Ordnung unbedingt verboten oder der Privatindustrie ganz oder theilweise entzogen bleibt, sind auch ferner anwendbar.

Zu Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

22. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §§ 55 bis 58.) Die Ausstellung des Legitimationsscheins erfolgt im Falle des § 58. Ziff. 1. und 2. durch die Ortsbehörde. Der in Ziff. 2. dieses § erwähnte Umkreis vom Wohnorte des Gewerbetreibenden wird auf 2 Meilen festgesetzt. Für die Ausfertigung der Legitimationsscheine haben die Ortsbehörden die oben (§ 17.) festgesetzte Gebühr zu beziehen.

In allen oben nicht erwähnten Fällen wird der Legitimationsschein vom Oberamt des Wohnorts des Gewerbetreibenden gegen die gesetzliche Sportel ausgestellt.

Bezüglich der dem deutschen Reiche nicht angehörigen Gewerbetreibenden, welchen zur Zeit auch die Angehörigen des Königreichs Bayern hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen zuzurechnen sind, geschieht die Ausstellung durch dasjenige, zu Ausstellung von Legitimationsscheinen an Ausländer ermächtigte, Oberamt, an welches sich der Ausländer zuerst wendet.

23. Der einen Legitimationsschein nachsuchende, inländische Gewerbetreibende hat dem Oberamte ein gemeinderäthliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß die in § 57. der deutschen Gewerbe-Ordnung erwähnten Fälle, in welchen ein Legitimationsschein versagt werden darf, bei ihm nicht zutreffen, und daß Steuer für das betreffende Gewerbe entrichtet wird, beziehungsweise die Anmeldung zur Besteuerung erfolgt ist.

Nach Ablauf des je für ein Kalenderjahr giltigen Legimationsscheins genügt die Beurkundung der Ortsbehörde, daß seit der früheren gemeinderäthlichen Aeußerung keine Aenderung in den Verhältnissen des Gewerbetreibenden eingetreten ist. Dieses Zeugniß ist von dem Gemeinderath des Orts beizubringen, in welchem der Gewerbetreibende heimathberechtigt ist, oder seit längerer Zeit seinen Wohnsitz hat.

Bezüglich der dem deutschen Reiche nicht angehörigen Gewerbetreibenden und der Angehörigen Bayerns bleiben die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 12. Juni 1865., §§ 10–30. und des Cirkular-Erlasses vom 11. Februar 1869. bis auf Weiteres in Kraft (deutsche Gewerbe-Ordnung § 57.).

24. Wird die Ausstellung eines Legitimationsscheins von der Ortsbehörde verweigert, so ist die Vorschrift des § 57., Abs. 2. der deutschen Gewerbe-Ordnung zu beachten. Die zweite Instanz bildet in diesem Falle das Oberamt.

Ist letzteres zur Entscheidung wegen Ausstellung eines Legitimationsscheins in erster Instanz zuständig, so ist ebenfalls nach § 57., Abs. 2. zu verfahren. Die Erledigung von Rekursbeschwerden gegen die abweisenden Verfügungen der Oberämter steht den Kreisregierungen zu.

25. (Deutsche Gewerbe-Ordnung § 59.) Die Legitimationsscheine für die in § 59. der deutschen Gewerbe-Ordnung aufgeführten Gewerbetreibenden werden von den Oberämtern je für ihre Bezirke ausgefertigt. Eine Sportel ist nur bei der erstmaligen Ausstellung des Scheins zu entrichten, nicht aber bei der Ausdehnung desselben auf einen anderen Bezirk.

26. Auch über die zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgefertigten Legitimationsscheine ist die oben (§ 18.) verlangte jährliche Nachweisung zu führen.

27. (Deutsche Gewerbe-Ordnung § 63.) Für den hausirweisen Verkauf von Brod und Fleisch innerhalb des in § 22. dieser Instruktion erwähnten Umkreises wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 14. März 1860., Reg.-Blatt S. 37., betreffend die Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch, das Erforderniß des Legitimationsscheins erlassen.

28. An den bestehenden Bestimmungen über die Besteuerung des Hausirhandels ist durch das Gesetz Nichts geändert worden.

Die Bestimmung des Art. 51. der Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862. ist als polizeiliches Verbot weggefallen. Auch sind die beschränkenden Bestimmungen des Art. 53. nicht mehr giltig.

Für den Hausirhandel im Zollgrenzbezirke gelten die Vorschriften des § 124. des Vereinszollgesetzes vom 10. Juli 1869., Reg.-Blatt S. 268. und der Finanz-Ministerial-Verfügung vom 24. Dezember 1869., Reg.-Blatt S. 458. (vergl. Ministerial-Verfügung vom 31. August 1833., Reg.-Bl. S. 242.)

Zu Titel IV.

Markt-Verkehr.

29. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §§ 64–71.) Die

zu Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte zuständigen Verwaltungsbehörden (deutsche Gewerbe-Ordnung § 65.) sind die Kreisregierungen, welche auch zu bestimmen haben, welche Gegenstände etwa ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten verkauft werden dürfen (§ 66.) Denselben kommen auch die in § 70., Abs. 2. der deutschen Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Anordnungen wegen Erweiterung des Verkehrs auf solchen Märkten zu, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden.

Im Uebrigen sind die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 11. Februar 1862., betreffend die Ertheilung von Marktberechtigungen, auch künftig zu beachten.

Zu Titel V.

Taxen.

30. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §§ 72—80.) Die Ortspolizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen noch Brod- und Fleisch-Taxen bestehen, haben wegen Aufhebung derselben Beschluß zu fassen (deutsche Gewerbe-Ordnung § 72). Die Oberämter haben darüber zu wachen, daß diese Taxen spätestens bis 31. Dez. 1872. in Wegfall kommen.

Die Bestimmungen, welche die Metzger vermöge besonderer Anordnungen nach Aufhebung der Fleischtaxe zu beobachten hatten, sind vorbehaltlich der bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Ministerial-Verfügung vom 14. März 1860., Reg.-Bl. S. 37.), nicht mehr giltig.

Hinsichtlich der Taxen für Schornsteinfeger, welchen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, ist oben § 15. das Erforderliche bestimmt.

Zu Titel VII.

Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

31. (Deutsche Gewerbe-Ordnung § 106.) Die in Abs. 1. genannte Behörde, welche darauf zu achten hat, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen wird, ist die Ortspolizeibehörde.

32. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §§ 128. u. ff.) Die Genehmigung der Privatschulen im Sinne des § 128., Abs. 2. kommt den Kreisregierungen zu.

Die Vorschriften in den §§ 128. bis 133. haben die Ortsbehörden den Arbeitgebern, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, sofort zu eröffnen, mit der Auflage, die in § 130. vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde binnen vier Wochen zu bewirken. Binnen der gleichen Frist sind etwaige

Gesuche um Fristerstreckung für die Ausführung der Bestimmungen der §§ 128. und 129. von den betreffenden Fabrikanten den Oberämtern einzureichen, welche sie durch Vermittlung der Kreisregierungen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen haben. (Deutsche Gewerbe-Ordnung § 133.).

Die Oberämter haben darüber zu wachen, daß die Vorschrift über die Arbeitsbücher der jugendlichen Fabrikarbeiter binnen 3 Monaten vollzogen wird.

Für die Ausfertigung des Arbeitsbuchs, bei welcher das von dem Ministerium vorgeschriebene Formular einzuhalten ist, haben die Ortsbehörden neben der Auslage für das Formular eine Gebühr von 4 kr. anzusprechen.

Zu Titel VIII.

Gewerbliche Hilfskassen.

33. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §§ 140 und 141.) Die Bestimmungen der §§ 45. und 49. der Gewerbe-Ordnung vom 12 Februar 1862 bleiben mit der in § 141., Abs. 2 der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. gegebenen Modifikation bis zu Erlassung eines Reichsgesetzes in Kraft.

Zu Titel IX.

Ortsstatuten.

34. (Deutsche Gewerbe-Ordnung § 142.) Die Ortsstatuten werden nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender vom Gemeinderath, in zusammengesetzten Gemeinden vom Gesammtgemeinderath abgefaßt. Sie unterliegen der Genehmigung der k. Kreisregierung.

Stuttgart, den 14. Dezember 1871.

Scheurlen.

Errichtung und Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

Verfügung des k. württemb. Ministeriums d. J. v. 14. Dez. 1871.
(Reg.-Bl. f. d. Königr. Württemberg Nr. 34. vom 22. Dez. 1871.)

Zur Vollziehung der in §§ 16—28. der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. enthaltenen Bestimmungen bezüglich derjenigen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird hiemit Nachstehendes verfügt:

Zu § 16. der deutschen Gewerbe-Ordnung.

§ 1. Zur Genehmigung der in § 16 der deutschen Gewerbe-Ordnung erwähnten Anlagen bleiben bis auf Weiteres in erster Instanz die Kreisregierungen und in zwei-

ter Instanz das Ministerium des Innern zuständig.

Zu § 17. der deutschen Gewerbe-Ordnung.

2. Der Antrag auf Ertheilung der erforderlichen Genehmigung ist bei dem Oberamt, in dessen Bezirk die betreffende Anlage errichtet werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrag muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.

Demselben sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Trifft mit dem Antrag ein Baugesuch zusammen, so ist darüber unter Beachtung der hiefür geltenden Vorschriften gleichfalls von dem Oberamt zu verhandeln.

3. Aus den nach § 2., Abs. 3. erforderlichen Vorlagen muß hervorgehen:

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Güterbuch beziehungsweise im Primärkataster führt, und der etwaige besondere Name;

b) die gleichmäßige Bezeichnung der Grundstücke, welche das zu a) erwähnte Grundstück umgeben und die Namen der Eigenthümer;

c) die Entfernung, in welcher die zum Betrieb bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den hierauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebs, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

4. Bei Stauanlagen für Wassertriebwerke ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem

a) das Längenprofil des zum Betrieb bestimmten Wasserlaufs und des Mutterbachs, sowie

b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden dargestellt sein muß,

und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einem unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit die Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Primärkataster führen, und mit dem Namen des Eigenthümers zu bezeichnen.

5. Für die erforderlichen Zeichnungen ist dauerhaftes, festes Material zu verwenden und ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne für Stauanlagen einschließlich der Zeichnungen der Gerinne und Wasserräder (§ 4.) sind von solchen Technikern anzufertigen, welche die nach der königlichen Verordnung vom 28. November 1856. (Reg.-Blatt S. 333. erforderliche Befähigung besitzen. Sonstige Situationszeichnungen können auch von anderen Technikern, welche eine höhere Staatsprüfung im Baufach (königliche Verordnung vom 22. August 1843., §§ 10. und 15., Reg.-Blatt S. 645. f.) mit Erfolg erstanden haben, sowie von beeidigten Feldmessern angefertigt, alle übrigen Zeichnungen aber von den mit der Ausführung der betreffenden Anlagen betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

6. Das Oberamt, bei welchem der Antrag eingereicht wird, hat, nöthigenfalls unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger, zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Weg zu veranlassen.

7. Hierauf erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Anlage sich sogleich als unzuläßig darstellt oder nicht, die Bekanntmachung des Unternehmens durch das Oberamt, bei welchem der Antrag eingereicht ist. Sie muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll,

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht aufgelegt sind:

8. Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Anzeigeblatt ist ein Exemplar den Akten beizulegen.

Soll die Anlage in der Nähe einer öffentlichen Straße, eines Waldes, oder einer Eisenbahn errichtet werden, so ist auch der Straßenbau-Inspektion, dem Forstamt, oder dem Eisenbahnbauamt beziehungsweise dem Betriebsbauamt je ein Exemplar des betreffenden Anzeigeblattes zur etwaigen Aeußerung mitzutheilen.

Weiter hat das Oberamt dafür Sorge zu tragen, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der anberaumten Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann.

Zu §§ 18. und 19. der deutschen Gewerbe-Ordnung.

9. Nach Ablauf des anberaumten Termins hat das Oberamt den Gemeinderath des Orts, wo die Anlage errichtet werden soll, zu vernehmen, soweit erforderlich sachverständige Gutachten einzuholen und Alles zu erheben, was für die Entscheidung von Bedeutung ist.

Mit der technischen Behandlung von Anträgen in Betreff der Errichtung von Stauanlagen für Wassertriebwerke dürfen nur solche Sachverständige betraut werden, welche die nach der königlichen Verordnung vom 28. November 1856. erforderliche Befähigung besitzen.

10. Einwendungen gegen das Unternehmen können bei dem Oberamt schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Werden solche vorgebracht, so hat das Oberamt hierüber mündliche Verhandlung einzuleiten und hiezu sowohl den Unternehmer als die Widersprechenden vorzuladen. Die Verhandlung ist, soweit erforderlich, am betreffenden Ort vorzunehmen und mit Augenschein zu verbinden.

Ob sie von dem Oberamtmann beziehungsweise Oberamtsaktuar zu leiten, oder aber damit der betreffende Techniker zu beauftragen sei, hat das Oberamt nach den besonderen Umständen des Falls zu erwägen.

Jedenfalls haben im Fall der Vornahme der Verhandlung im Ort des Unternehmens 2 Mitglieder der Ortsbauschau als Urkundspersonen anzuwohnen, und ist das Ergebniß in ein von diesen, wie von den Betheiligten zu unterzeichnendes Protokoll vollständig niederzulegen.

11. Bei der Verhandlung der Sache ist darauf Bedacht zu nehmen, die erhobenen Einwendungen auf gütlichem Wege zu beseitigen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zu Stande, so sind privatrechtliche Einwendungen, soweit sie auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, letztwillige Verfügung) beruhen, auf den Rechtsweg zu verweisen. Andere Einwendungen sind dagegen mit den Partien unter dem Anfügen zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben, soweit sie privatrechtlicher Natur sind, auf dem Rechtsweg nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf hinzuwirken, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat.

Liegt zur Zeit der Vornahme der Verhandlungen schon ein technisches Gutachten vor, so ist solches den Betheiligten zu eröffnen und sind sie zur Erklärung über den Inhalt desselben zu veranlassen.

12. Nach geschlossener Verhandlung werden die Akten von dem Oberamt mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen der Kreisregierung zur Entscheidung vorgelegt.

13. Wenn der Unternehmer auch ein Hochbaugesuch eingereicht hat (§ 2. Abs. 4.), so hat die Kreisregierung über beide Gegenstände zu entscheiden. Dabei darf jedoch das Erkenntniß über die Hochbauten dadurch, daß über den Betrieb an sich noch nicht entschieden werden kann, nur in solchen Fällen aufgehalten werden, in welchen wegen des zwischen beiden Gegenständen bestehenden inneren Zusammenhangs eine abgesonderte Erledigung sich als unzulässig darstellt.

14. Wird die Anlage nach dem Antrag des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen genehmigt, so fertigt die Kreisregierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde (§ 18.) aus.

Wird aber die Genehmigung versagt, oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Kreisregierung einen Bescheid, welcher sowohl dem Unternehmer, als den widersprechenden Privatpersonen und Behörden in schriftlicher Ausfertigung durch das

Oberamt gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen ist.

Zu § 20. der deutschen Gewerbe-Ordnung.

15. Wer von dem Rekursrecht Gebrauch machen will, hat der Behörde, welche die Entscheidung der Kreisregierung eröffnet hat, innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerde zu übergeben oder zu Protokoll zu erklären, daß er sich zur Begründung seines Rekurses lediglich auf die bisherigen Verhandlungen berufe.

Neue Einwendungen sind im Rekursverfahren unzulässig.

Wird der Rekurs schriftlich ausgeführt, so sind der Beschwerdeschrift die zur Mittheilung an die Gegenpartei erforderlichen weiteren Exemplare anzuschließen.

In Ermanglung der letzteren wird die Anfertigung des Fehlenden auf Kosten des Recurrenten angeordnet.

16. Die protokollarische Erklärung des Recurrenten beziehungsweise ein Exemplar der Rekursschrift wird von dem Oberamt der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer 14-tägigen Frist mit dem Bemerken zugestellt, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursausführung nicht mehr werde angenommen werden.

17. Nach Ablauf der der Gegenpartei anberaumten Frist sendet das Oberamt die Verhandlungen wieder an die Kreisregierung ein, welche dieselben mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorlegt.

Der Rekursbescheid wird der Kreisregierung zugefertigt und sofort in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben, durch das Oberamt zugestellt.

18. Sind gegen eine Anlage Einwendungen nicht erhoben nnd soll die Genehmigung ohne weitere Bedingungen und Einschränkungen nach dem Antrag des Unternehmers ertheilt werden, so wird hierüber alsbald von der Kreisregierung eine Urkunde ausgestellt (vergl. § 14.).

In allen andern Fällen erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Kreisregierung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grund gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch in Einer Ausfertigung, soweit thunlich, damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser

Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben vorzumerken.

Die Genehmigungs-Urkunde ist in doppelter Ausfertigung mit den Verhandlungen dem Oberamt zu übersenden, welches sofort ein Exemplar der Urkunde nebst Beilagen dem Unternehmer zustellt.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet (vergl. übrigens § 13.).

19. Nach Ausführung der Anlage hat der Inhaber bei dem Oberamt Anzeige zu machen, welches sofort eine technische Untersuchung darüber anzuordnen hat, ob die Ausführung dem Plane und den polizeilichen Vorschriften gemäß erfolgt sei.

Nach Umständen kann auch eine technische Ueberwachung im Laufe der Herstellung der Einrichtung angeordnet werden, wie dies bei dem Hochbauwesen eingeführt ist.

Zu § 21. der deutschen Gewerbe-Ordnung.

20. Die Einführung des durch § 21. der deutschen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens bleibt gemäß dem Reichsgesetze vom 10. November d. Js. betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung in Württemberg § 2. vorerst ausgesetzt.

Zu § 24. der deutschen Gewerbe-Ordnung.

21. Die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, welche der Bundesrath erlassen hat, enthält die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871. (Reichsgesetzblatt S. 122. ff.).

22. Hinsichtlich der Beschaffenheit der zur Aufstellung von Dampfkesseln bestimmten Räume und des Feuerwerks bleiben bis auf Weiteres auch nachfolgende Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857. (Reg.-Blatt S. 15. ff.) mit den durch anderweitige neue Vorschriften gebotenen Aenderungen in Kraft, und zwar:

§§ 13. und 14. Insoweit Dampfkessel in oder unter Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, überhaupt aufgestellt werden dürfen, muß der Raum, in welchem der Kessel sich befindet, eine hinlänglich große Grundfläche und Höhe besitzen und gehörig beleuchtet sein, um die Vorschriften über Bedienung und Beaufsichtigung in Ausführung bringen zu können. Sollten mehrere gleichzeitig in Betrieb befindliche Dampfkessel in einem solchen Raum aufgestellt werden, so darf die Summe der aus Heizfläche in Quadratmetern und aus Dampf-Ueberdruck in Atmosphären gebildeten Produkte die Zahl 20 nicht übersteigen.

§ 15. Für Dampfkessel von 5 Quadratmeter Heizfläche und darüber kann, wenn ihre Entfernung von fremden Wohngebäuden, Bauplätzen und öffentlichen Wegen weniger als $5^2/_4$ Meter beträgt, die Abscheidung von diesen Gebäuden, Bauplätzen und Wegen durch eine mindestens 72 Centimeter dicke Mauer (Schutzmauer) vorgeschrieben werden, welcher Mauer eine Höhe von wenigstens 86 Centimeter über den höchsten Dampfraum des Kessels und eine dem Kesselgemäuer mindestens gleiche Länge zu geben ist.

Solche Schutzmauern dürfen keinerlei Oeffnungen erhalten.

Wird indessen der Dampfkessel so tief in das natürliche Terrain eingesetzt, daß der höchste Theil des Dampfraums vom Kessel sich noch 86 Centimeter unter der Oberfläche des Terrains befindet, so kann die Führung einer Schutzmauer keinesfalls verlangt werden.

§ 17. Die Aufstellung von Dampfkesseln im Freien zu vorübergehenden Zwecken, z. B. zum Betrieb eines Hoch- oder Wasser- oder Bergbaues kann zugelassen werden, wenn die zum Schutze der Nachbarschaft im einzelnen Falle nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden.

§ 19. Dampfkessel dürfen unter keinen Umständen mit schweren und eingemauerte Kessel auch nicht mit feuerfangenden Materialien bedeckt werden.

§ 20. Die Feuerung von Dampfkesseln ist in der Art anzulegen, daß der Rauch möglichst vollkommen verzehrt wird.

§ 21. Die Umfassungswandungen des Raumes, in welchem ein Kessel aufgestellt wird, sind, insoweit sie weniger als 43 Centimeter von dem Kesselgemäuer und weniger als 1,72 Meter in irgend einer Richtung hin von der Schüröffnung entfernt stehen, auf Stockhöhe von Stein mindestens 15 Centimeter dick herzustellen.

Oberhalb der Schüröffnung ist Holzwerk bis auf 1,72 Meter einschließlich unzulässig.

Der Boden darf auf die gleiche Entfernung von dem Kesselgemäuer oder dem Kessel nicht aus Holz bestehen.

Wo indessen im einzelnen Falle nach den allgemeinen Bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Feuersicherheit strengere Anforderungen zu machen sind, kommen diese Vorschriften zur Anwendung.

§ 22. Zur Abführung des Rauchs aus feststehenden Dampfkesseln ist ein Kamin von Steinen oder Eisen herzustellen.

Die Weite des Kamins ist unter Berücksichtigung der benachbarten Gebäude im einzelnen Falle zu bestimmen.

Beträgt die Entfernung der benachbarten Gebäude, vom Kamine zum Dachfirst gemessen, nicht mehr als 17,25 Meter, so muß jedenfalls die Ausmündung des Kamins den Dachfirst des höchsten benachbarten Gebäudes

um mindestens 1,5 Meter überragen. Nöthigenfalls kann auch bei größerer Entfernung der Nachbargebäude diese Vorschrift ertheilt oder überhaupt größere Höhe bestimmt werden.

Auch kann schon bei der ersten Anlage des Kamins vorgeschrieben werden, daß die Fundamente und das Gemäuer in der Art angelegt werden, daß eine Erhöhung des Kamins noch später ausgeführt werden kann, wenn und sobald es von der zuständigen Polizeistelle angeordnet wird.

Eiserne Kamine sind innerhalb des Gebäudes oder in der Nähe brennbarer Gegenstände mit einem mindestens 10 Centimeter dicken Steingemäuer zu umgeben, welches durch eine Luftschichte von nicht weniger als 6 Centimeter von der Wand des eisernen Kamins getrennt ist.

In allen Fällen muß alles Holzwerk oder was sonst brennbar ist, mindestens 30 Centimeter von der äußeren Seite des Kamins entfernt sein, außerdem nöthigenfalls durch Stein- oder Blechbekleidung gesichert werden.

§ 23. Erscheint die Herstellung eines feststehenden Dampfkessels in der von dem Unternehmer beantragten Weise mit Gefahren verbunden, welchen nur durch besondere in gegenwärtiger Verfügung nicht vorgesehene Maßregeln vorgebeugt werden kann, so ist die Anlage von besondern die Gefahrlosigkeit verbürgenden Bedingungen abhängig zu machen.

23. Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfkesseln für vorübergehende Zwecke gelten folgende weitere Bestimmungen:

1) Bei Benützung von Lokomobilen sind in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuersgefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichendes Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheuern, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verkühlung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen soweit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen, und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr

etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

24. Zu den in § 18. der allgemeinen Bestimmungen vom 29. Mai 1871. bezeichneten Kesselconstruktionen ist die in § 24. der deutschen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Genehmigung nicht erforderlich. Ihre Anlage und ihr Betrieb ist ohne Weiteres unter Beachtung der allgemeinen gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften gestattet.

Der Oberfeuerschauer hat dieselben bei seinen ordentlichen Umgängen zu untersuchen und von jeder Gefahr dem Oberamt zu geeigneter Verfügung Anzeige zu machen.

25. Zur Ertheilung der erforderlichen Genehmigung von Dampfkesselanlagen sind künftig in erster Instanz die Kreisregierungen und in zweiter Instanz das Ministerium des Innern zuständig.

26. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk ein feststehender Dampfkessel angelegt, oder ein beweglicher Kessel zur vorübergehenden Verwendung an verschiedenen Orten fertig gestellt werden soll.

Aus dem Gesuch muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, eine Situationszeichnung und ein Bauriß in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

27. In der Beschreibung sind anzugeben:

- die Dimensionen und Heizfläche des Kessels;
- die Stärke und Gattung des Materials und die Art der Zusammensetzung;
- die Dimensionen der Sicherheits-Ventile und deren Belastung in Atmosphären;
- die Einrichtung der Wasserstandszeiger, des Manometers, der Speisevorrichtungen und der Feuerung;
- die Bestimmung des Kessels, und wenn derselbe zum Betrieb einer Dampfmaschine bestimmt ist, deren Kraft und Art;
- das Brennmaterial, mit welchem geheizt werden soll und der Verfertiger des Kessels.

Aus der Kesselzeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigst zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein.

Die Situationszeichnung hat den Ort der Aufstellung des Kessels und die an denselben stoßenden Gebäude und Grundstücke, sowie die benachbarten Wege mit den Eigenthumsgrenzen und den Namen der Eigenthümer zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels nebst den in der unmittelbaren Umgebung befindlichen inneren Räumen, der Standpunkt, die Weite und die Höhe des Kamins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Gebäude und Grundstücke deutlich ergeben. Den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Ziff. 6 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

28. Von dem Oberamt ist, erforderlichen Falls nach vorgängiger Ergänzung etwaiger Mängel, ein Exemplar der Vorlagen dem für die Begutachtung der Dampfkesselanlagen von dem Ministerium des Innern bestellten Sachverständigen zur Prüfung und Begutachtung des Plans zuzustellen.

Wird die Aufstellung eines Dampfkessels an einem bestimmten Ort für einen länger dauernden, beziehungsweise bleibenden Zweck beabsichtigt, so hat der Sachverständige, wenn er es nothwendig findet, gemeinschaftlich mit der betreffenden Ortsbauschau an Ort und Stelle Augenschein einzunehmen und sodann die Akten mit seiner eigenen Aeußerung und der der Ortsbauschau wieder dem Oberamt zu übergeben.

Findet er dagegen eigene Einsichtnahme nicht nothwendig, so hat er die Akten unter Anschluß seiner Aeußerung der betreffenden Ortsbauschau zuzustellen, welche sofort den erforderlichen Augenschein vornimmt und hierauf die Akten mit ihrem Gutachten dem Oberamt vorlegt.

Zu dem Augenschein sind neben dem Unternehmer auch diejenigen Personen, welche etwa Einwendungen vorgebracht haben, beizuziehen. Die Bauschau hat sich angelegen sein zu lassen, die vorgebrachten Einwendungen auf gütlichem Wege zu erledigen. Kommt aber eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind wenigstens diejenigen Einwendungen, welche nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, vollständig zum Protokoll zu erörtern.

29. Außerdem hat das Oberamt unverweilt die ihm etwa in technischer oder polizeilicher Hinsicht weiter nothwendig scheinenden Aufklärungen und Ergänzungen vorzunehmen und sodann die Verhandlungen der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen.

30. Bezüglich der Eröffnung der ergangenen Entschließungen und des sonstigen Verfahrens gelten die Bestimmungen in §§ 14., 15, 16., 17. und 18. mit der Maßgabe, daß die Genehmigungsurkunde dem Oberamt in 3facher Ausfertigung zuzustellen und sofort von demselben ein Exemplar der Urkunde mit dazu gehörigen Vorlagen dem Unternehmer und

ein weiteres Exemplar mit den Kesselzeichnungen dem betreffenden Sachverständigen zu übergeben ist.

31. Die nach §§ 11—13. der allgemeinen Vorschriften vom 29. Mai 1871. erforderliche Wasserdruckprobe kann sowohl in der Werkstätte, in welcher der Kessel angefertigt worden ist, als da, wo er angewendet werden soll, vorgenommen werden. Zur Ausführung derselben ist jeder der vom Ministerium des Innern bestellten Sachverständigen ermächtigt.

Bei im Ausland gefertigten Kesseln muß auch, wenn dieselben am Fabrikationsort probirt worden sind, gleichwohl noch am Orte der Aufstellung die vorschriftsmäßige Probe vorgenommen werden. Dampfkessel dagegen, welche bereits in einem anderen Staate des deutschen Reichs, wo die deutsche Gewerbe-Ordnung in Geltung steht, nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai d. J. geprüft sind, unterliegen einer anderweitigen Druckprobe nur dann, wenn sie durch den Transport oder andere sonstige Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

Im Uebrigen gelten für die Wasserdruckprobe auch künftig noch folgende Bestimmungen der Instruktion vom 30. Januar 1858. (Reg.-Blatt S. 9. f.)

§ 12. Sache des Eigenthümers oder Verfertigers des Kessels ist es, sich vor Eintreffen des Sachverständigen durch vorläufige Vornahme der Wasserdruck-Probe davon zu überzeugen, daß die an dem Kessel befindlichen Röhren, Flantschen, Verschlüsse von Oeffnungen 2c. gehörig dicht sind.

Bei Beginn der Probe sind die Wandstärken und Hauptdimensionen des Kessels nachzumessen. Besondere Aufmerksamkeit ist bei Bestimmung der Formveränderungen auf eben-Flächen und auf innere Röhren zu richten. Bei Röhren, welche zur inneren Heizung dienen, insbesondere bei denjenigen für innere Feuerung ist zu untersuchen, ob sie nicht erheblich von der cylindrischen Form abweichen, in welchem Falle auf ihr Verhalten bei der Druckprobe eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden und bei eintretenden Formveränderungen auf Verstärkung zu dringen ist.

In Beziehung auf die Beschaffenheit der Bleche kommt es hauptsächlich darauf an, daß sich an denselben keine durch Biegen oder Lochen entstandene Risse zeigen, welche immer auf ein sprödes Material hinweisen.

Diese Risse gehen meistens nur bis auf eine gewisse Tiefe, geben deßhalb keine Veranlassung zum Rinnen, wenn der Kessel probirt wird, und müssen also durch andere Anzeigen aufgesucht werden. Es kann vorkommen, daß es versucht wird,

sie durch Zuklopfen, oder durch den Anstrich, durch Kitt u. dgl. unsichtbar zu machen, weßhalb eine sehr genaue Besichtigung, besonders bei angestrichenen Kesseln, nothwendig ist. Wird der Kessel in der Verfertigungs-Werkstätte probirt, so soll der Anstrich erst nach Vornahme der Probe erfolgen. Minder schädlich als die oben erwähnten Risse sind schieferige Stellen, welche in der Regel nur bei Blechen von sehr faseriger Textur vorkommen.

Haben sich bei der Wasserdruck-Probe Defekte gefunden, so müssen solche entfernt werden und es tritt eine wiederholte Probe nach Maßgabe der gegebenen Vorschriften ein.

Nach vorschriftsmäßig bestandener Wasserdruck-Probe ist der Kessel zu stempeln.

Ueber das ganze Verfahren ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem alle Einzelnheiten, besonders die in Betracht gekommenen Maße und Gewichte anzugeben und die Stellen genau zu bezeichnen sind, an welchen der Kessel und seine Sieder, Vorwärmer 2c. gestempelt wurden.

32. Bevor der Dampfkessel in Betrieb genommen wird, muß durch den von dem Ministerium des Innern hiemit beauftragten Sachverständigen nochmals eine Untersuchung vorgenommen und ermittelt werden, ob die Anlage in jeder Beziehung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Der Dampfkessel darf erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn der betreffende Sachverständige hiezu die Erlaubniß ertheilt.

33. Bei Vornahme der nach § 32. erforderlichen weiteren Untersuchung hat der betreffende Sachverständige auch künftig nachfolgende Bestimmungen der Instruktion vom 30. Januar 1858. mit den durch anderweitige neuere Vorschriften gebotenen Modifikationen zu beachten.

§ 5. Auf zuverlässige Speisevorrichtungen von hinreichender Lieferungsfähigkeit ist das größte Gewicht zu legen.

Die gehörige Thätigkeit derselben soll leicht controlirt werden können. Sie sollen ihre Bewegung von einem Moto erhalten, auf welchen jeden Augenblick mit Zuverlässigkeit gerechnet werden kann. In dieser Beziehung sind die sogenannten Dampfpumpen besonders zu empfehlen. Die Ventile der Pumpen sollen leicht und jeder Zeit zugänglich sein.

Saugröhren, Ventilgehäuse und Cylinder der Pumpen müssen vollkommen luftdicht und die Ventile gut eingeschliffen und so angeordnet sein, daß sie nicht leicht in Unordnung gerathen.

Liegt das Saugventil bedeutend höher als der Wasserspiegel im Wasserreservoir, so ist an dem unteren Ende der Saug-

röhre ein zweites Saugventil anzubringen.

Wo heiße Speisewasser verwendet werden, sollen die Pumpen nicht erheblich höher liegen, als der Wasserspiegel im Reservoir, weil sie wegen der leichten Verdampfbarkeit des heißen Wassers nur in dieser Lage zuverlässig wirken.

§§ 6. und 7. Die Sicherheitsventile müssen gehörig empfindlich und in ihren Angaben zuverlässig sein.

Die Leitungen an den Sicherheitsventilen, Hebeln und Gewichten müssen von der Art sein, daß sich dieselben nirgends klemmen oder überhaupt ihrer Hebung kein anderer Widerstand als derjenige ihres eigenen Gewichtes entgegentritt.

Die Ausströmungs-Oeffnung der Sicherheitsventile soll durch die Leitungen und Stege derselben nicht erheblich vermindert werden. Die Auflage der Ventile soll so angeordnet sein, und in solchem Zustande erhalten werden, daß bei der geringsten Hebung des Ventils schon ein ungehinderter Dampfaustritt erfolgt.

Wenn ein Sicherheitsventil in Folge mangelhaften Zustandes zu frühzeitig abbläst, so darf niemals die Belastung des Ventils vergrößert, sondern nur durch Reinigen und Einschleifen des Ventils oder durch anderweitige Nachhülfe, welche keine Aenderung der Belastung zur Folge hat, diesem Uebelstande abgeholfen werden.

Größere Belastungsgewichte können aus einzelnen Stücken bestehen, deren jedes alsdann besonders zu stempeln ist. Unverhältnißmäßig große Belastungsgewichte sind durch Anwendung von Hebeln zu vermeiden.

§ 9. Im Allgemeinen ist an die Wasserstands-Apparate die Anforderung zu stellen, daß sie den Wasserstand im Kessel zuverlässig anzeigen und nicht leicht in Unordnung gerathen.

Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Röhren des Probehahnen und des Wasserstandsglases so construirt und so weit sind, daß sie sich nicht allzuleicht verstopfen und daß man dieselben, wenn sie sich verstopfen sollten, auch während des Betriebs des Kessels durch Durchstoßen eines Drahtes reinigen kann.

Schwimmvorrichtungen sollen so angeordnet sein, daß die Stopfbüchsenreibung die Empfindlichkeit des Apparats nicht zu sehr beeinträchtigt und ein Klemmen in der Stopfbüchse möglichst vermieden wird.

§ 10. Der Dampf darf dem Manometer nur unmittelbar aus dem Kessel und nicht aus den Dampfableitungsröhren zugeführt werden.

Die Bewegung des Zeigers des Manometers soll genau mit der stetigen Zu- und Abnahme der Dampfspannung übereinstimmen, die Scala, auf welcher der höchsterlaubte Ueberdruck deutlich und besonders in die

Augen fallend zu bezeichnen ist, richtig eingetheilt, dauerhaft, deutlich und an einem gehörig erhellten Platz angebracht sein.

Das Manometer soll so beschaffen und der erforderliche Absperrhahnen soll so durchbohrt sein, daß man auch während des Betriebs des Kessels den Dampfdruck auf das Manometer beseitigen und sich überzeugen kann, ob der Zeiger des Manometers noch auf den Nullpunkt der Scala zurückgeht.

§ 27. Bei der Untersuchung vor Benützung der Dampfkessel-Anlage ist zu ermitteln, ob bei der endlichen Herstellung des Dampfkessels und seiner Zubehörden allen Vorschriften vollständig genügt worden ist, und ob zur Besorgung des Kessels erfahrene und zuverlässige Leute angestellt sind.

Es ist zuerst zu untersuchen, ob der höchste Punkt der Heizkanäle innerhalb oder außerhalb des Kessels in dem vorgeschriebenen Abstand unterhalb des zulässig niedersten Wasserstandes liegt, ob die Anordnung, die Belastung der Sicherheitsventile den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ob dieselben gehörig eingeschliffen sind und sich nirgends klemmen und ob der Zeiger des Manometers auf den Nullpunkt der Scala zurückgeht, wenn der Dampfdruck beseitigt ist.

Hebel und Belastungsgewichte der Sicherheitsventile sind zu stempeln, wenn dies nicht schon bei der Wasserdruckprobe während der Regulirung der Belastung der Sicherheitsventile geschehen ist.

Hierauf ist die Dampfspannung soweit zu treiben, daß die Sicherheitsventile abblasen und sich vollständig in der Schwebe befinden, und während dessen die Wirksamkeit, richtige Angabe, solide und zweckmäßige Construktion, gehörige Zuverlässigkeit und Leistung der Sicherheitsventile, Manometer, Wasserstandsapparate und Speisevorrichtungen zu prüfen. Auch ist zu untersuchen, ob sich nirgends eine Undichtheit des Kessels zeigt.

Während der ganzen Untersuchung muß man zu ermitteln bedacht sein, ob der Heizer oder Wärter des Kessels für die Erfüllung seiner Obliegenheiten genügend unterrichtet und qualifizirt ist, und denselben auf die Wichtigkeit seiner einzelnen Funktionen und die Folgen, welche aus einer Vernachlässigung derselben entstehen könnten, aufmerksam zu machen.

Auch bei dieser Untersuchung muß in gleicher Weise, wie bei der Wasserdruck-Probe ein detaillirtes Protokoll aufgenommen werden. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Mängel von solcher Art, daß die einstweilige Benützung mit keiner besonderen Gefahr verbunden ist, so kann der Sachverständige nach Ermessen die einstweilige Benützung des Kessels unter der Bedingung gestatten, daß die vorhandenen Mängel innerhalb

einer bestimmten Frist beseitigt sein müssen.

Von der ertheilten Erlaubniß, den Kessel in Betrieb zu setzen, hat der Sachverständige das betreffende Oberamt zu benachrichtigen.

34. Die Kosten der Dampfkesseluntersuchungen (§§ 31—33.) hat, ebenso wie die Kosten des sonstigen Verfahrens der Unternehmer zu tragen, soweit nicht ein Dritter aus einem besonderen Rechtsgrunde dazu für verpflichtet zu erkennen ist.

Der Unternehmer hat auch die zu den Untersuchungen erforderliche Druckpumpe nebst Zuleitungsröhren und sonstigen Requisiten, sowie das nöthige Wasser herbeizuschaffen.

Die Sachverständigen liquidiren ihre regulativmäßigen Gebühren und Reisekosten dem betreffenden Oberamt, welches dieselben von den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten einzuziehen und dem Sachverständigen portofrei zuzustellen hat.

35. Hinsichtlich des Betriebs der Dampfkessel und der regelmäßig wiederkehrenden Visitation derselben, sowie bezüglich der Gebühren der Sachverständigen bleiben neben den bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften bis auf Weiteres namentlich auch nachfolgende Bestimmungen der Ministerial-Verfügungen vom 4. April 1857. und vom 7. November 1863. (Reg.-Blatt S. 209.) und der Instruktion vom 30. Januar 1858. mit den durch anderweitige neuere Vorschriften gebotenen Aenderungen in Kraft, und zwar:

§ 29. der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857.

Es ist Pflicht des Eigenthümers oder Inhabers von Dampfkesseln, für einen ordnungsmäßigen Betrieb, insbesondere für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels und seiner Zubehörden, für den gehörigen Wasserstand und für die Einhaltung der Bestimmungen über die Belastung der Sicherheits-Ventile, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels u. dergl. sowie dafür zu sorgen, daß nur erfahrene und zuverlässige Leute zur Besorgung des Kessels verwendet werden.

§ 30. a. a. Orte und Ministerialverfügung vom 7. November 1863.

Von den Kosten der ordentlichen Visitationen werden den Sachverständigen die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten aus der Staatskasse vergütet. Die denselben zukommenden Gebühren haben dagegen die Kesselbesitzer zu bezahlen.

Bei ausnahmsweisen Besichtigungen ist über die Frage, wer die Kosten zu tragen habe, von der zuständigen Behörde nach Beschaffenheit des einzelnen Falles zu erkennen.

Die betreffenden Sachverständigen haben alljährlich die Rechnungen über die auf die Staatskasse zu übernehmenden Ver-

gütungen für ihre diesfälligen Reisen, soweit diese nicht mit Amtsreisen verbunden werden können, dem Ministerium vorzulegen.

Bezüglich der Liquidation und des Einzugs der übrigen Gebühren der Sachverständigen gelten die Bestimmungen von § 34. Abs. 3.

§ 31. der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857.

Wenn der mit der Beaufsichtigung der Dampfkessel beauftragte Sachverständige den Fortbetrieb eines Dampfkessels gefährlich finden sollte, so hat er hievon dem Oberamte Anzeige zu machen, welches hierüber an die Kreisregierung zu berichten hat. In dringenden Fällen hat das Oberamt die Benützung des Kessels bis auf weitere Verfügung der Kreisregierung einzustellen. § 32. a. a. O.

Im Fall einer eintretenden Explosion hat der Eigenthümer des Dampfkessels sogleich Anzeige davon an die Ortspolizeibehörde, die letztere aber an das Oberamt zu machen. Soweit nicht die Fürsorge für Verwundete oder der Zweck der Verhütung weiteren Unglücks etwas zu thun gebietet, muß Alles in demselben Zustande und in derselben Lage belassen werden, wie es sich in Folge der Explosion befindet, bis der Bezirkspolizeibeamte erschienen ist.

Uebrigens hat sich der Bezirkspolizeibeamte so schnell als möglich an Ort und Stelle zu begeben, von dem Sachverhalt Einsicht zu nehmen und über den Erfund, sowie über alle von dem Eigenthümer, dessen Arbeitern und anderen Personen zu bekommenden Notizen ein Protokoll aufzunehmen und nach geschlossener Untersuchung an die Kreisregierung Vortrag zu erstatten. Der aufgestellte Sachverständige ist wo immer möglich hiezu beizuziehen, jedenfalls aber demselben unverweilt Nachricht zu geben.

§ 30. der Instruktion vom 30. Januar 1858.

Bei den ordentlichen und außerordentlichen Visitationen ist das Augenmerk hauptsächlich auf diejenigen Anforderungen zu richten, welche in § 29. der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857. und § 12. der allgemeinen Vorschriften vom 29. Mai d. J. hervorgehoben sind, und es ist im Wesentlichen das Gleiche zu beobachten, was für die Untersuchung vor Benützung des Kessels vorgeschrieben ist.

Der Eigenthümer und der Heizer des Kessels und erforderlichen Falls auch die Arbeiter sind darüber zu vernehmen, ob die Kessel von Zeit zu Zeit gehörig gereinigt werden, und ob sich an dem Kessel und dessen Apparaten keine Erscheinungen und Mängel zeigen, welche gefährliche Folgen befürchten lassen. Ergeben sich bei der Visitation Anstände und versäumt der Eigenthümer des Kessels, der Aufforderung des Sachverständigen zu Beseitigung derselben

rechtzeitig nachzukommen, so hat der Sachverständige dem betreffenden Oberamte Behufs des weiteren Verfahrens Anzeige zu erstatten; sind aber die Anstände von solcher Bedeutung, daß sie den Fortbetrieb des Kessels gefährlich erscheinen lassen, so ist ohne allen Verzug dem Oberamt hievon Mittheilung zu machen und dabei insbesondere ein Urtheil darüber zu geben, ob Gefahr auf dem Verzug und daher eine provisorische Verfügung des Oberamts geboten oder ob es zulässig ist, die Entschließung der Kreisregierung abzuwarten. Sollten sich nach den Wahrnehmungen des Sachverständigen besondere Gründe ergeben, welche die gewöhnliche Controle des Betriebs eines Dampfkessels durch den Sachverständigen als unzureichend erscheinen lassen, so hat der Sachverständige wegen einer beständigeren und strengeren Aufsicht die geeigneten Anträge an das Oberamt zu stellen, und das Oberamt hat die erforderlichen Anordnungen unter der Mitwirkung des Sachverständigen, soweit dieselbe nöthig ist, zu treffen und im Anstandsfalle die Entschließung der k. Kreisregierung einzuholen.

Ueber alle amtlichen Verrichtungen hat der Sachverständige Protokolle zu führen, welche alles Wesentliche zu enthalten haben und mit den übrigen ihm in Dampfkesselangelegenheiten zukommenden Aktenstücken in chronologischer Ordnung, je die auf eine Dampfkessel-Anlage bezüglichen Aktenstücke zusammengeordnet, wohl zu verwahren sind.

Ueberdies hat jeder Sachverständige über die unter seiner Aufsicht stehenden Dampfkessel ein Verzeichniß anzulegen und fortzuführen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat

1) Ort der Aufstellung,
2) Namen des Besitzers,
3) Ob der Dampferzeuger eine Dampfmaschine in Bewegung zu setzen hat oder nicht,
4) Arbeitszweck des Kessels beziehungsweise der Maschine,
5) Construktion des Kessels und der Maschine nach allgemein üblicher Benennung, z. B. cylindrischer Kessel, Cylinderkessel mit Siederöhren, Heizung von unten nach oben oder umgekehrt, Kessel mit innerer Heizung u. s. w., sodann Hoch- und Niederdruckmaschine, Expansions-, Condensations-, stehende, liegende, Balancir-, Locomobile ꝛc. ꝛc. Maschine,
6) Name und Wohnort des Lieferanten,
7) Maximum des Dampf-Ueberdrucks,
8) Angabe der Pferdekräfte bei den Dampfmaschinen, des Gewichts, des Materials und der Heizfläche des Kessels,
9) Zeit der Aufstellung.

Auf den 1. Januar ist an das Ministerium jedesmal eine

Zusammenstellung der vorgekommenen Veränderungen vorzulegen.

Zugleich ist anzuzeigen, ob die ordentlichen Visitationen vollzogen sind, und wenn nicht, warum sie unterlassen wurden, welche außerordentliche Visitationen vorgekommen sind und ob und welche ungewöhnliche Erscheinungen in Absicht auf den Betrieb der Dampfkessel beobachtet wurden.

Die Sachverständigen haben für ihre Verrichtungen anzusprechen:

I. Gebühren und zwar:

1) für die Begutachtung einer Dampfkessel-Anlage einschließlich des Augenscheins . . . 5 fl.
ohne Augenschein . 2 fl.

2) für die Wasserdruckprobe per Kessel . . 3 fl.

3) für die Heizprobe per Kessel . . . . 3 fl.

4) für jede Visitation per Kessel . . . . . . 3 fl.

Sind mehrere Kessel in einem Lokal, so hat der Sachverständige für den ersten Kessel 3 fl. Gebühren, für jeden weiteren aber je nur 1 fl. für die Visitation anzusprechen.

II. Neben den Gebühren bei Reisen über eine Wegstunde Entfernung:

1) Reisekosten bestehend in der einfachen Eilwagen- oder Postomnibus- beziehungsweise Eisenbahnfahrtaxe II. Klasse, und wo diese Reisegelegenheiten fehlen oder nicht benützt werden können, in einer Entschädigung von 48 kr. auf die Wegstunde.

2) Diäten auf 1 Tag — : · 4 fl. — Bei einem Tage ist ein Zeitaufwand von 8 Stunden einem vollen, ein Zeitaufwand von weniger als 8, aber doch mindestens 4 Stunden, einem halben und ein Zeitaufwand von weniger als 4 Stunden einem Viertelstag gleich zu achten. Dauert das auswärtige Geschäft mehr als einen Tag, so darf für die ganze Zeit der Abwesenheit nur je auf 24 Stunden die volle Tagesdiät und für einzelne weitere Stunden nur der — obigen Bestimmungen entsprechende Theil derselben berechnet werden.

Werden bei einer Reise verschiedene Geschäfte besorgt, so ist der Betrag der Diäten und Reisekosten nach Verhältniß des Zeitaufwandes, den die verschiedenen Geschäfte erfordert haben, unter die Betheiligten zu vertheilen.

Zu § 25. der deutschen Gewerbe-Ordnung.

36. Die Bestimmungen in §§ 1—34. finden auch dann Anwendung, wenn nach § 25. der deutschen Gewerbe-Ordnung zur Aenderung einer Anlage Genehmigung nothwendig ist.

Zu §§ 27 und 28 der deutschen Gewerbe-Ordnung.

37. Die höheren Verwaltungsbehörden im Sinne

der §§ 27. und 28. der deutschen Gewerbe-Ordnung sind die Kreisregierungen.

38. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872. in Wirksamkeit. Von dem gleichen Tage an treten die Ministerial-Verfügungen vom 4. April 1857. (Reg.-Blatt S. 12 ff.), vom 30. Jan. 1858. (Reg.-Blatt S. 5. ff.), vom 14. März 1859. (Reg.-Bl. S. 51), vom 9. April 1863. (Reg.-Blatt S. 12.) und vom 7. November 1863. (Reg.-Blatt S. 209.) außer Wirkung.

Stuttgart, den 14. Dezember 1871.

Scheurlen.

Anlegung und Veränderung von Wasserwerken ohne Stauanlage.

Verfügung des kgl. württemb. Ministeriums des Innern vom 14. Dez. 1871.

(Reg.-Bl. f. d. Königr. Württemberg Nr. 34. vom 22. Dez. 1871.)

Nachdem durch die Verfügung vom Heutigen in Betreff der Errichtung urd des Betriebs von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, das Verfahren bei Genehmigung von Stau-Anlagen für Wassertriebwerke geregelt und die Ministerial-Verfügung vom 9. April 1863, betreffend die Errichtung von Wasserwerken und lästigen gewerblichen Anlagen außer Wirkung gesetzt worden ist, ist es nothwendig geworden, noch über das Verfahren bei der Genehmigung von solchen Wasserwerks-Anlagen, bei welchen es sich nicht um eine Stau-Anlage handelt, Vorschriften zu ertheilen und wird daher Nachstehendes angeordnet:

Einziger Paragraph.

Das durch die Verfügung vom Heutigen, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, in den §§ 1. bis 19. vorgeschriebene Verfahren ist auch bei der Anlegung und Veränderung von Wasserwerken dann in Anwendung zu bringen, wenn es sich nicht zugleich um eine Stauanlage handelt.

Im Uebrigen bleiben die für solche Wasserwerks-Anlagen bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Stuttgart, den 14. Dezember 1871.

Scheurlen.

Im Verlage der Stahel'schen Buch- u. Kunsthandlung in Würzburg ist erschienen und allerorts zu beziehen:

Große Wandtafel für Jedermann.

Die neuen Maße und Gewichte des metrischen Systems,

als Anschauungsmittel für Lehranstalten, sowie zum Privatgebrauch für Bautechniker, Kaufleute u. s. w. in

Meter-Format als Wandtafel mit **vielen Abbildungen,**

herausgegeben von

C. A. Müller,

Lehrer an der Kreisgewerbschule zu Würzburg.

4 Blätter. Preis **48 kr.** oder **15 Sgr.**; auf Leinwand aufgezogen mit Rollstäben **fl. 2. 24 kr.** und **Thlr. 1. 12 Sgr.**

Diese Tafel enthält einen **Quadrat-Meter** und seine **100 Quadrat-Decimeter** in der **wahren Größe.** In den einzelnen Quadrat-Decimetern sind genaue Angaben über die **Längen-, Flächen-, Körper-** und **Hohlmaße,** über die **Gewichte,** sowie das **specifische Gewicht** der gangbarsten **Verbrauchs-** und **Handelsartikel** nach **geringerer, mittlerer** und **bester Qualität** in systematischer Eintheilung aufgenommen, ferner enthält diese Wandtafel eine Menge sehr schön ausgeführter

Abbildungen der Maße in natürlicher Größe

und zwar der Längen-, Flüssigkeits- und Hohlmaße, der Gewichte aus Gußeisen und Messing, des **Cubicdecimeters** und des **Meterstabes.**

Würzburger billige Volksausgabe Deutscher Gesetze.

40. Bdchn. **Deutsche Reichsgesetze. I.** Abth. **Staats- u. Verwaltungsrecht** 1. Lfg.: Reichsverfassung v. 16. April 1871 nebst Einführungsgesetz und Protokoll **15** kr. — 2. Lfg.: Wahlgesetz mit Reglement und Sachregister. **6** kr. — 3. Lfg.: Paßwesen, Nationalität der Kauffahrteischiffe; Bundesflagge; Freizügigkeit; Organisation der Bundeskonsulate; Spielbanken; Kaution der Bundesbeamten; Gewährung von Rechtshilfe; Gleichberechtigung der Konfessionen; Banknotenausgabe; Bundesangehörigkeit; Papiergeldausgabe; Vollzugsverordn. zum Paßwesen **18** kr. — 4. Lief.: Vereinigung von Elsaß-Lothringen m. d. Deutsch. Reiche; Friedens-Präliminarien zw. d. Deutsch. Reich u. Frankreich; Friedens-Vertrag zw. d. Deutsch. Reich u. Frankreich, n. d. Beitrittserklärungen Bayerns, Württembergs u. Badens; Ersatz v. Kriegsschäden u. Kriegsleistungen; Entschädig. d. Deutsch. Rhederei; Gewährleistung v. Beihülfen ausgewies. Deutsche a. Frankreich. **12** kr. — 5. Lfg.: Reichsverfassung i. Elsaß-Lothringen. Friedens-Vertrag zwischen Deutschland u. Frankreich. Einf. des Norddeutschen Rinderpestgesetzes in Bayern und Württemberg, nebst Instruktion. St. Gotthard-Eisenbahn. Der Unterstützungswohnsitz in Württemberg u. Baden. **Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund. 24** kr. **II.** Abth.: **Finanzgesetze** 1. Lfg.: Wechselstempelsteuer nebst Ausführungs-Verord.; Wechselstempelmarken; Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz; Wechselstempel-Tarif; Pensionen und Unterstützungen d. vorm. Schleswig-Holsteinischen Armee; Beseitigung d. Doppelbesteuerung; Abgaben v. d. Flößerei. **12** kr. — 2. Lief.: Bayer. Einführungsgsetz z. Wechselstempelsteuer; Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blanquets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von $22^1/_2$ Gr.; Gesetz, betr. die **Inhaberpapiere mit Prämien** n. d. Ausführungsvorschriften. **9** kr. — **III.** Abthl.: **Privatrecht, Handelsrecht** und **Civilprozeß** 1. Lfg.: Aufhebung der Schuldhaft; Einführung der Wechselordnung, Nürnberger Wechsel-Novellen u. Handelsgesetzbuch als Bundesgesetz; Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen; Dienstvergehen der Richter u. deren Versetzung &c.; Arbeits- od. Dienstlohns-Beschlagnahme; Eheschließung von Bundes-Angehörigen im Auslande; Kommandit- und Aktiengesellschaften nebst Vollzugsverordnung; Urheberrecht an Schriftwerken &c. **12** kr. — 2. Lfg. Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musik. Compositionen u. dramat. Werken. Sachverständigen-Vereine. Inventarisirung u. Stempelung v. Schriftwerken. Schadenersatz f. Tödtungen u. Körperverletzungen b. Eisenbahnen &c. Bundesoberhandelsgericht f. Elsaß u. Lothringen. **6** kr. **IV.** Abth.: **Strafrecht u. Strafprozeß** 1. Lfg.: Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich n. Einfgsgesetz u. ausf. Sachregister. Textausgabe **A. 15** kr. (S. auch **42.** Bdchn.) — Ausg. **B.** mit Präjudizien von Barsch, s. **4.** Bdchn. — 2. Lief.: **Ergänzungsblätter** (Cartons) für die Besitzer der 1. Aufl. des **Strafgesetzbuches** dieser Ausgabe m. d. Abänderungen der dritten [Aufl]ung. **Gratislieferung.** — **V.** Abthl.: **Militairwesen** 1 Lief.: **Pensions-** und

Die Gewerbe-Ordnung nebst Einführungsgesetz für das Königreich Württemberg
(In Kraft getreten am 1. Januar 1872)

Würzburg 1872